

Anforderungen für einen Nachteilsausgleich für den Med. Masseur gestützt auf das Merkblatt des SBFI vom 1.1.2013

Antrag auf einen Nachteilsausgleich bei der eidg. Berufsprüfung des Med. Masseur/in

Menschen mit Behinderungen können einen Antrag auf einen Nachteilsausgleich bei der Eidgenössischen Berufsprüfung der Medizinischen Masseurin und Medizinischen Masseurinnen beantragen. Dieser Nachteilsausgleich sieht eine behinderungsgerechte Anpassung der Berufsprüfung vor, ohne dass dadurch Vor- oder Nachteile entstehen.

Der Antrag muss zwingend folgende Elemente enthalten:

- **Bescheinigung eines Arztes oder einer Behörde** zur vorliegenden Behinderung die nicht älter als 6 Monate ist. Diese Bescheinigung muss eine Beschreibung der Behinderung sowie deren daraus resultierenden Beeinträchtigung enthalten. Die darauf basierenden Anpassungen/Massnahmen sind zu beschreiben.
- **Stellungnahmen und eine Bestätigung von vorbereitenden Schulen** (Ausbildung zum Medizinischen Masseur/zur Medizinischen Masseurin) über die von Ihnen angewandten Massnahmen/Anpassungen zum Ausgleich dieser Behinderung.
- Klare **Beschreibung und Ausfüllen der geforderten Massnahmen** zu jedem Prüfungsteil, wie z.B: Zeitzuschlag, eigener Computer mit Vergrößerungsanpassungen etc auf dem Dokument «Nachteilsausgleich Antrag» und Nachteilsausgleich Vereinbarung (siehe auf der Homepage QSK (<https://qskbp.ch>) unter «Zulassungen»).

Dieser Antrag muss spätestens mit der Anmeldung zur Berufsprüfung bei der zuständigen Prüfungskommission eingereicht werden. Nicht zeitgemäss eingereichte Anträge können nach der Anmeldefrist nicht mehr berücksichtigt werden.

Arztzeugnisse allein reichen nicht, um einen Nachteilsausgleich geltend zu machen. Nicht alle eingereichten Anträge werden automatisch angenommen. Die Prüfungskommission entscheidet nach genauer Überprüfung der Unterlagen, ob dieser Antrag gewährt wird oder nicht. Die Kommission ist bestrebt, die Prüfung für Menschen mit Behinderung so anzupassen, dass der betroffene Prüfungskandidat oder die betroffene Prüfungskandidatin für die Prüfung die gleichen Voraussetzungen hat, wie wenn die Behinderung nicht vorhanden wäre. Allerdings müssen die dadurch zu erwerbenden Kompetenzen immer noch prüfbar sein. Daher kann es sich bei den Anpassungen nur um technische oder organisatorische Massnahmen handeln.

Der Entscheid, ob diesem Antrag gewährt wird oder nicht, wird zusammen mit dem Zulassungsentscheid zur Berufsprüfung übermittelt werden.